



» **Kosten für Vertragsrückabwicklung sind keine außergewöhnliche Belastung** »

Bekanntermaßen liegt eine steuerlich relevante außergewöhnliche Belastung nur dann vor, wenn die Kriterien der Außergewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit und der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit allesamt erfüllt sind.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte sich mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem der Steuerpflichtige Kosten für die Rückabwicklung eines Immobilienkaufs als außergewöhnliche Belastung geltend machen wollte. Hintergrund war der Kauf einer Eigentumswohnung. Auf Grund von Mängeln, die vom Verkäufer nicht behoben wurden, erfolgte eine Rückabwicklung des Kaufs. Der Käufer der Wohnung klagte den Verkäufer in Folge auf Schadenersatz, da er Nebenkosten wie z.B. Maklergebühren für die alte und neue Wohnung, Umzugskosten etc. zusätzlich tragen musste. Da der Käufer in einem Vergleich lediglich EUR 20.000,00 an Schadenersatz erreichen konnte, wollte er die restlichen Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Das BFG setzte sich in seiner Entscheidungsfindung ausgiebig mit den Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Belastung auseinander: Bei einer außergewöhnlichen Belastung müssen Ausgaben getätigt werden, die zu einer Vermögensminderung bzw. zu einem endgültigen Ausscheiden aus der wirtschaftlichen Verfügungsmacht führen. Hingegen können Vermögensverluste wie z.B. Zinsen, die bei der Kalkulation der Schadenersatzansprüche angesetzt wurden, aber keineswegs zu einer Geldausgabe geführt haben, nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Auch an das Kriterium der Zwangsläufigkeit werden ganz besondere Anforderungen gestellt: Es soll sichergestellt werden, dass Verluste aus dem allgemeinen „normalen“ Wirtschaftsleben nicht durch eine allfällige Einkommensteuersparnis auf den Staat Österreich abgewälzt werden können. In dem vorliegenden Fall war der Kauf der Wohnung wie auch alle darauf folgenden Handlungen freiwillig erfolgt, sodass es an der Zwangsläufigkeit fehlt und daher die Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung nicht anzuerkennen ist.

» **Werbungskostenpauschale für Expatriates** »

Expatriates (Expats) sind Mitarbeiter, die von der ausländischen Konzernmutter für mehrere Jahre nach Österreich entsendet werden, um etwa eine Niederlassung in Österreich aufzubauen oder eine leitende Position in einem verbundenen Unternehmen temporär auszuüben.

Für sie kommt es durch die Steuerreform 2015/2016 und somit ab 2016 zu Erleichterungen. Begründet wird die spezielle Begünstigung von Expats dadurch, dass diesen Personen aus der Übersiedlung nach Österreich und aus der Notwendigkeit eines inländischen Wohnsitzes üblicherweise nicht unbeträchtliche Kosten erwachsen, die grundsätzlich Werbungskosten darstellen. Diese Werbungskosten können durch einen Pauschalbetrag von 20 % der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Bruttobezüge abzgl. steuerfreier sowie mit festen Sätzen versteuerter Bezüge) abgegolten werden. Die jährliche Obergrenze dieses Pauschalbetrags beträgt EUR 2.500,00. Sofern diese Vereinfachung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Berücksichtigung des Pauschalbetrags bereits im Rahmen der Lohnverrechnung, wodurch sich ein Liquiditätsvorteil für die Expats ergibt und sie ein monatlich höheres Nettogehalt beziehen. Außerdem müssen sie dann auch keine Arbeitnehmerveranlagung abgeben. Die Kontrolle erfolgt durch das Finanzamt anhand des Jahreslohnzettels. Die Abgabe einer Arbeitnehmerveranlagung anstelle der Inanspruchnahme des Werbungskostenpauschales ist jedoch bei tatsächlich höheren Werbungskosten empfehlenswert.

Um das Werbungskostenpauschale in Anspruch nehmen zu können, müssen die in einer Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt sein. Demnach muss

- der Expatriate Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers sein,
- das Dienstverhältnis in Österreich höchstens fünf Jahre dauern (in einer in Österreich ansässigen Konzerngesellschaft oder inländischen Betriebsstätte),
- kein Wohnsitz in Österreich in den letzten zehn Jahren bestanden haben,
- der Wohnsitz im Ausland beibehalten werden und
- Österreich das Besteuerungsrecht der Einkünfte zustehen.

»Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses per 30.9.2015 «

Kapitalgesellschaften, wie GmbH und AG sowie verdeckte Kapitalgesellschaften – insbesondere die GmbH & Co KG – haben ihre Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 per 30.9.2015 in elektronischer Form beim Firmenbuchgericht einzureichen.

Davon betroffen sind jene Gesellschaften, bei denen die Erlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag EUR 70.000,00 überschritten haben. Bei entsprechenden Umsätzen unter EUR 70.000,00 ist auch eine Einreichung in Papierform möglich.

Keine Offenlegungspflicht besteht für Einzelunternehmer und „normale“ Personengesellschaften. Mit der elektronischen Einreichung sind Gebühren verbunden.

Bei nicht ordnungsgemäßer und somit auch bei verspäteter Einreichung drohen Zwangsstrafen. Diese betragen für kleine Kapitalgesellschaften EUR 700,00 pro Gesellschaft und zusätzlich noch pro Geschäftsführer bzw. Vorstand. Organe von mittelgroßen Kapitalgesellschaften zahlen EUR 2.100,00 und jene von großen Kapitalgesellschaften sogar EUR 4.200,00.

»Werbeabgabe: Kostenzuschüsse von Lieferanten zu Prospektwerbung «

Bei Handelsunternehmen aus der Bücher-, Papier- und Schreibwarenbranche ist es gängige Praxis, dass saisonal – etwa zur Weihnachts- und Osterzeit oder zu Schulbeginn – Prospekte und Beilagen als Postwurfsendungen an Haushalte verschickt werden. Darin werden auch sonstige Produkte wie Bürobedarf, Geschenkartikel und Bücher verschiedener Verlagshäuser dargestellt sowie mit einer kurzen Inhaltsangabe oder Produktbeschreibung den Kaufinteressenten näher gebracht. Seitens der Lieferanten werden in diesem Zusammenhang regelmäßig Werbekostenzuschüsse an das Handelsunternehmen geleistet.

In einem jüngst ergangenen Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschieden, dass diese Zuschüsse der Werbeabgabe unterliegen. Entgegen des Wortlauts des Durchführungserlasses zur Werbeabgabe ist das auch dann der Fall, wenn die Beschreibung in den Postwurfsendungen ausschließlich informativ und nicht mit anderen Waren vergleichend erfolgt (kein Hervorheben besonderer Vorzüge). Die Zahlungen der Lieferanten wurden im gegenständlichen Fall auch nicht als reine Druckkostenbeiträge qualifiziert, sondern als Entgelt für einen Reklamewert. Letztlich wurde auch der Argumentation, dass es sich um Eigenwerbung des Handelsunternehmens handelt und einzelne Lieferanten, deren Produkte in den Prospekten dargestellt werden, auch gar keine Werbekostenzuschüsse bezahlt haben, vom VwGH nicht gefolgt.

Davon unabhängig ist laut VwGH jenes Entgelt zu sehen, das vom Handelsunternehmen an einen Dienstleister für die Prospektverteilung an die Haushalte bezahlt wurde. Dieses unterliegt ebenfalls der Werbeabgabe, wobei die Bemessungsgrundlage nur das Entgelt für die Dienstleistung der Verteilung umfasst.

»KESt-Vorschreibung bei verdeckter Gewinnausschüttung «

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind Vorteilsgewährungen einer GmbH an ihre Gesellschafter oder an dritte Personen, die den Gesellschaftern nahe stehen. Bei der Kapitalgesellschaft führen diese Zuwendungen zu einer Vermögensminderung oder verhindern eine Vermögenserhöhung. Beispiele dafür sind:

- Verkäufe an die Gesellschafter mit einem zu niedrigen Preis bzw. Käufe mit einem zu hohen Entgelt.
- Zu hohe Vergütungen für Werk- und Dienstleistungen.
- Gewährung von Darlehen an die Gesellschafter ohne die Verrechnung von fremdüblichen Zinsen.
- Gewinne aus Schwarzgeschäften.
- Verzicht der GmbH auf Kostenersatz, z.B. bei Nutzung des Firmenfahrzeugs für Privatfahrten.

Im Gegensatz dazu sind offene Ausschüttungen von den Gesellschaftern zu beschließen, dem Finanzamt zu melden und 25 % Kapitalertragsteuer (KESt) dafür abzuliefern.

Verdeckte Gewinnausschüttungen unterliegen grundsätzlich auch der 25%igen KESt und sind damit offenen Ausschüttungen steuerlich gleichgestellt. In der Praxis wird das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung oftmals erst im Zuge einer Betriebsprüfung festgestellt. Neben anderen steuerlichen Folgen kommt es somit auch zur Vorschreibung der KESt. Es lag in der Vergangenheit im Ermessen des Finanzamtes, ob die KESt der abzugsverpflichteten Gesellschaft oder dem Empfänger der verdeckten Gewinnausschüttung vorgeschrieben wurde. In der Praxis wurde die KESt dabei fast ausschließlich der abzugsverpflichteten Körperschaft (GmbH, AG) vorgeschrieben.

Aufgrund zuvor ergangener Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes wurde im März 2015 diese langjährige Verwaltungspraxis

ECA-Monat 2015/09 S.2

dahingehend umgestellt, dass bei verdeckten Gewinnausschüttungen die KESt zwischenzeitlich nicht mehr der Gesellschaft sondern vorrangig dem Empfänger der verdeckten Gewinnausschüttung vorgeschrieben wird.

Dies macht vor allem bei der Höhe der KESt einen Unterschied: Beträgt der Wert der verdeckten Gewinnausschüttung EUR 1.000,00 und die Gesellschaft zahlt die KESt, so beträgt sie EUR 333,33, da von der gesamten Gewinnausschüttung (EUR 1.000,00 plus EUR 333,33) 25 % KESt anfallen. Wird die KESt vom Gesellschafter bezahlt, fallen nur EUR 250,00 KESt an, da die gesamte Gewinnausschüttung nur EUR 1.000,00 beträgt.

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entgegen dieser neuen Ansicht der Finanzverwaltung jedoch entschieden, dass die Vorgangsweise bei Altfällen, in denen die KESt primär der ausschüttenden Gesellschaft per Haftungsbescheid vorgeschrieben wurde, zulässig ist. Damit wurde der Ermessensspielraum der Finanzverwaltung, welcher in der Vergangenheit regelmäßig zur Vorschreibung der KESt an die abzugsverpflichtete Körperschaft führte, bestätigt.

Eine gesetzliche Klarstellung erfolgt nun durch das Steuerreformgesetz 2015: Demnach ist die KESt für eine verdeckte Gewinnausschüttung dem Empfänger der Kapitalerträge nur in Ausnahmefällen direkt vorzuschreiben und zwar dann, wenn die Haftung der abzugsverpflichteten Gesellschaft nicht durchsetzbar ist (Löschung der Gesellschaft) oder nur erschwert durchsetzbar ist (bei insolventer Gesellschaft).

Somit gilt grundsätzlich wie bisher die primäre Haftung der abzugsverpflichteten Gesellschaft.

» Herabsetzungsanträge »

Bis 30. September können noch Herabsetzungsanträge für die Vorauszahlungen 2015 für Einkommen- und Körperschaftsteuer gestellt werden. Wesentliche Bestandteile des Antrags sind eine schlüssige Begründung sowie eine Prognoserechnung des voraussichtlichen Einkommens.

» Frist für Vorsteuerrückerstattung aus EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2014 »

Am 30. September 2015 endet die Frist für österreichische Unternehmer, die Vorsteuern des Jahres 2014 in den EU-Mitgliedstaaten zurückholen wollen. Die Anträge sind elektronisch mittels FinanzOnline einzureichen. Die österreichische Finanzverwaltung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet diesen an den zuständigen Mitgliedstaat weiter. Eine Vorlage der Belege ist im elektronischen Verfahren nicht vorgesehen, außer das erstattende Land fordert diese gesondert an.

Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten können ab einem Rechnungsbetrag von EUR 1.000,00 bzw. bei Kraftstoffrechnungen ab EUR 250,00 die Vorlage von Rechnungskopien verlangen.

Die Bearbeitung des Antrags ist vom Erstattungsstaat grundsätzlich innerhalb von vier Monaten durchzuführen. Neben dem Erstattungszeitraum sind auch noch davon abhängige Mindesterstattungsbeträge zu beachten. Bei einer Rückzahlung für ein Kalenderjahr gelten EUR 50,00 und bei 3 Monaten EUR 400,00 als Mindestbeträge.

Wenngleich Frist und Antragsmodus für alle EU-Mitgliedstaaten gleich sind, gelten doch von Land zu Land unterschiedliche steuerliche Bestimmungen. Dies kann zu Unterschieden hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der Vorsteuerrückerstattung führen. Beschränkungen betreffen dabei regelmäßig Verpflegungs- und Bewirtungsaufwendungen, Repräsentationskosten sowie PKW-Aufwendungen.

» Anspruchszinsen »

Mit 1. Oktober 2015 beginnen für alle noch nicht bescheidmäßig veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen und auch -guthaben des Jahres 2014 Anspruchszinsen zu laufen. Der Zinssatz beläuft sich auf 1,88 %. Allerdings werden bis zu einem Betrag von EUR 50,00 keine Zinsen verrechnet bzw. gutgeschrieben. Den negativen Anspruchszinsen kann man durch eine Anzahlung an das Finanzamt in Höhe der erwarteten Nachzahlung entgegen. Dennoch anfallende Anspruchszinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig, im Gegenzug sind auch Gutschriftszinsen nicht steuerpflichtig.